



Richtlinie R-60-6.2

Meeresfischerei (IUU)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Allgemeines	3
2.1	Zweck	3
2.2	Geltungsbereich	3
2.3	Zuständigkeit	3
2.4	Begriffe	4
2.4.1	IUU-Fischerei	4
2.4.2	Flaggenstaat	4
2.4.3	Sendung	4
2.4.4	Fangbescheinigung	4
2.4.5	Freigabenummer BLV	4
3	Kontrollkonzept	5
3.1	Voranmeldung und Freigabe	5
3.2	Gebühren	5
3.3	Zollanmeldung	6
4	Einfuhrverbote	6
5	Widerhandlungen	6

1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; [SR 453](#))
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (Kontrollverordnung Meeresfischerei; [SR 453.2](#))

2 Allgemeines

2.1 Zweck

(Art. [1](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die Kontrollverordnung Meeresfischerei soll sicherstellen, dass nur Fischereierzeugnisse rechtmässiger Herkunft - d. h. keine Erzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter oder nicht regulierter Fischerei (IUU-Fischerei) - eingeführt werden.

2.2 Geltungsbereich

(Art. [2](#) und [4](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei; Art. [3](#) Bst. d BGCITES)

Dieses Kapitel regelt die gewerbsmässige Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Meeresfischerei ins Zollgebiet (inkl. Fürstentum Liechtenstein und Büsingen) und in die Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sämpuoir).

Es gilt nicht für:

- Aquakulturerzeugnisse¹ aus Fischbrut oder Larven;
- Fischereierzeugnisse, die nicht als Lebensmittel vorgesehen sind (z. B. Zierfische).
- Waren des Reiseverkehrs; und
- Sendungen für private Empfänger zu nicht kommerziellen Zwecken.
- Artenschutzwaren

2.3 Zuständigkeit

(Art. [13](#), [14](#), [15](#) und [16](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist als Kontrollorgan für den Vollzug zuständig:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
Fax +41 58 463 85 70
iuu@blv.admin.ch / Illegal_Fischerei@admin.ch

¹ Aquakultur oder Aquafarming ist die kontrollierte Aufzucht von aquatischen, also im Wasser lebenden Organismen, insbesondere Fischen, Muscheln, Krebsen und Algen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Aquakultur>).

2.4 Begriffe

2.4.1 IUU-Fischerei

Als IUU-Fischerei wird die illegale, nicht gemeldete oder nicht regulierte Fischerei bezeichnet. Die Abkürzung IUU leitet sich aus dem Englischen her: «illegal, unreported and unregulated fishing».

2.4.2 Flaggenstaat

(Art. [3](#) Bst. a Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Als Flaggenstaat gilt der Staat, in dessen Schiffsregister ein Fangschiff eingetragen ist und dessen Flagge es führt.

2.4.3 Sendung

(Art. [3](#) Bst. b Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Als Sendung gelten Fischereierzeugnisse, die gleichzeitig oder mit einem einzigen Frachtpapier an einen Importeur versandt werden.

2.4.4 Fangbescheinigung

(Art. [6](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die Fangbescheinigung bestätigt, dass die darauf angegebenen Fischarten und Fangmengen mit einer Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums, in einem bestimmten Fanggebiet oder für eine bestimmte Art der Fischerei rechtmäßig gefangen wurden.

Sie muss vom Flaggenstaat des Fangschiffs validiert sein, das die Fänge getätigt hat, aus denen die Fischereierzeugnisse gewonnen worden sind.

2.4.5 Freigabenummer BLV

(Art. [10](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Für vorangemeldete und freigegebene Sendungen vergibt das BLV eine Freigabenummer. Die anmeldpflichtige Person muss diese Freigabenummer BLV in der Zollanmeldung angeben.

3 Kontrollkonzept

3.1 Voranmeldung und Freigabe

(Art. 9 und 10 sowie [Anhang 2](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die anmeldepflichtige Person muss Sendungen mit Fischereierzeugnissen, die **aus anderen Flaggenstaaten als**

Mitgliedstaaten der EU	Vereinigtes Königreich	Norwegen
Island	Australien	Kanada
Neuseeland	USA	Japan

stammen², spätestens drei Arbeitstage vor der geplanten Einfuhr via IT-System INPEC auf dem IUU Portal beim BLV voranmelden. Für Sendungen die im Flugverkehr eingeführt werden, gilt eine Anmeldefrist von einem Arbeitstag.

Das BLV prüft die gemeldeten Daten und die eingereichten Dokumente. Wenn die Einfuhrbedingungen nach Art. 4 der Kontrollverordnung Meeresfischerei erfüllt sind, gibt das BLV die Sendung frei und vergibt eine Freigabenummer.

Fischereierzeugnisse aus der Meeresfischerei, die beim BLV vorangemeldet werden müssen und für die eine Freigabenummer des BLV erforderlich ist, sind im Tares (Anzeige Details) wie folgt gekennzeichnet:

Nicht zollrechtliche Erlasse	Meeresfischerei IUU	andere als aus Aquakultur (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht", "Meeresfischerei IUU")
------------------------------	---------------------	---

Ist nicht der ganze Geltungsbereich der Tarifnummer betroffen, so sind die betroffenen Tierarten oder Waren explizit aufgeführt.

Hinweis: Auf der Website «[Illegal Fischerei \(admin.ch\)](#)» publiziert das BLV u.a. eine Entscheidungshilfe und ein FAQ für die Kontrolle von Meeresfischereiprodukten.

3.2 Gebühren

(Art. 3 Bst. c und 18 Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Das BLV stellt der verantwortlichen Person (Importeurin) für die Prüfung vorangemeldeter Sendungen eine Gebühr in Rechnung.

² vgl. [Anhang 2](#) der Kontrollverordnung Meeresfischerei: [Flaggenstaaten, aus denen Fischereierzeugnisse ohne Fangbescheinigung und ohne Voranmeldeverfahren eingeführt werden können](#)

3.3 Zollanmeldung

(Art. [10](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Die anmeldepflichtige Person muss bei Fischereierzeugnissen, für die eine Freigabenummer BLV erforderlich ist (vgl. Ziffer 2.5.1), in der Zollanmeldung folgende Angaben machen:

- NZE-Pflichtcode: 1 (nur e-dec);
- NZE-Artencode: 202 Meeresfischerei IUU (nur e-dec);
- Freigabenummer BLV: in e-dec in der Rubrik «Unterlagen» mit dem Dokumententyp 915 «IUU Freigabe».

4 Einführverbote

(Art. [8](#) und [28](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei)

Liegen begründete Hinweise vor, dass ein Staat die IUU-Fischerei duldet, begünstigt oder fördert, kann der Bundesrat ein Einführverbot erlassen. Zurzeit besteht kein solches Einführverbot.

5 Widerhandlungen

(Art. [17](#) Kontrollverordnung Meeresfischerei; Art. [26](#) Abs. 1 Bst. b BGCITES)

Bei vorsätzlicher Tatbegehung kann die Strafe in einer Busse bis zu 40 000 Franken bestehen. In schweren Fällen kann zudem eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Bei fahrlässiger Tatbegehung wird die Widerhandlung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.